

Vorwort zur 9. Auflage

Ich bin der Meinung, dass von den vielen Schattierungen, in denen der Patriotismus in einem Land auftritt, die Schattierung des Steuerzahlers die allerbedeutendste und wesentlichste für den Staat selbst sei. – Seit zwölf Jahren unter drei verschiedenen Ministerien steht das große Reformwerk in nahezu unveränderter Gestalt auf der Tagesordnung und noch sind wir kaum über die ersten Schritte hinausgegangen. Welche riesige Arbeit diese Ummode lung aller Steuern und die Einführung der neuen Einkommensteuer gleichzeitig bedingt, das verrät schon ein Blick auf das Heer von Kommissionen, welche nach der Regierungsvorlage zu dieser Arbeit herangezogen werden sollen. Ein kleines Armeekorps von, wie ich glaube, 14.000 Mann bilden die Mitglieder aller dieser bei den verschiedenen Steuerreformen zur Veranlagung nötigen Kommissionen.

Nein, nicht Bruno Kreisky ist hier *der Meinung, dass ...*, und auch nicht die aktuelle Steuerreform steht im Fokus – mit diesen Debattenbeiträgen gaben die mährischen Abgeordneten Josef Neuwirth und Rudolf Auspitz in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhauses vom 3. März 1875 ihre Meinung zur geplanten Einkommensteuerreform kund. Dabei ließen sie ein für die Ausarbeitung notwendiges Beamtenheer vor den Augen der entsetzten Parlamentarier am Horizont auftauchen – Lean Management war damals ja noch unbekannt. Ergänzend sei vielleicht noch anzumerken: Diese 1875 heftig diskutierte Reform wurde letztendlich mit dem Einkommensteuergesetz 1896 umgesetzt (Inkrafttreten 1898) und löste das als bloß einjähriges Provisorium gedachte Gesetz von 1849 ab ...

Diese einleitenden Worte sollen eine mehr oder weniger subtile Hinführung zum Hauptgegenstand der 9. Auflage des Jakom darstellen, nämlich der Kommentierung der Neuerungen im Zuge der Steuerreform 2015/2016. Im Einzelnen sind aus dem Bereich der **Gesetzgebung** enthalten: **1. RÄG 2014, BGBl I 22/2015** (Abgelen von der Ausnahme zum Wertaufholungsgebot, § 6). – **2. BGBl I 34/2015** (Verweisanpassungen im Zusammenhang mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016). – **3. BGBl I 101/2015** (Steuerliche Prämie für Maßnahmen zur Umsetzung des Nichtraucherschutzes, § 124b Z 268). – **4. Novelle zum InvestmentfondsG, BGBl I 115/2015** (Grundlage für Fonds-Melde-VO, AIF-Besteuerung, § 27 iVm § 186 InvFG). – **5. SteuerreformG 2015/2016, BGBl I 118/2015** (Harmonisierungsmaßnahmen von LSt und SozV iZm betriebl Gesundheitsvorsorge, Jubiläumsgeldzahlungen, Diensterfindungsprämien, Essensgutscheinen und Zuwendungen des ArbG für Begräbniskosten; steuerl Behandlung von Mitarbeiterrabatten, § 3; Neuregelung der AfA-Sätze für Betriebsgebäude, § 8; Änderung des Sachbezugs bei Dienstautos, § 15; Streichung/Auslaufen der Topf-Sonderausgaben; verpflichtende Datenübermittlung betr Sonderausgaben; uneingeschränkter Verlustvortrag für EAR, § 18; Wartetastenregelung für Verluste von kapitalistischen Mitunternehmern, § 23a; Änderungen der Kapitalvermögens- und Immobilienbesteuerung, § 27a, § 30 bis § 30b, § 98; Neugestaltung des EStTarifs, Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrages, § 33; Antragslose ArbN-Veranlagung, § 41; Barzahlungsverbot für Arbeitslöhne in der Bauwirtschaft, § 48; Attraktivierung der Zuzugsbegünstigung für Wissenschaftler und Forscher, § 103; Abschaffung des Landarbeiterfreibetrags und der Mietzinsbeihilfe, § 104 und § 107; Erhöhung der Forschungsprämie auf 12 %, § 108c; Sofortabschreibung und Prämie bei An-

schaffung und Umrüstung von Registrierkassen, § 124b Z 296). – **6. BGBI I 160/2015** (Änderungen iZm dem GemeinnützigkeitsG 2015, § 4a, neuer § 4b, Sonderausgabenabzug für Zuwendungen zur Vermögensausstattung von Stiftungen, § 18, § 94 Z 6). – **7. AbgÄG 2015, BGBI I 163/2015** (Einkünftezurechnung bei höchstpersönl Tätigkeiten, § 2; Adaptierung der Regelungen iZm Einlagenrückzahlungen, § 4; Neuregelung der Wegzugsbesteuerung im betriebl und im außerbetriebl Bereich, § 6 und § 27 Abs 6 Z 1).

Aus der **Rechtsprechung** sind insb die folgenden Entscheidungen hervorzuheben: VfGH 25.9.15, G 111/2015 (keine verfassungsrechtl Bedenken gegen die Besteuerung von Altvermögen iRd § 30); VwGH 29.1.15, 2011/15/0173 (Wohnung im Betriebsvermögen); VwGH 29.1.15, 2013/15/0166 (Zurechnung von eBay-Auktionsumsätzen einer britischen Ltd an den Einzelunternehmer); VwGH 25.3.15, 2012/13/0033 und 25.2.15, 2011/13/0003 ([In-]Transparenz liechtensteinischer Stiftungen); VwGH 30.4.15, 2012/15/0182 ua (Avalprovision als Einkünfte gem § 29 Z 3); VwGH 30.4.15, 2013/15/0086 (keine Befreiung einer Startjobförderung des Landes); VwGH 30.4.15, 2011/15/0198 (Ansammlungsrückstellung für Liftanlagen); VwGH 27.5.15, 2011/13/0111 (DBA-Entlastung); VwGH 28.5.15, Ro 2014/15/0046 (Ermessen bei KESt-Vorschreibung auf vA); VwGH 1.9.15, Ro 2014/15/0002 (Einlagenrückzahlung bei Umgründung); VwGH 30.9.15, 2012/15/0211 (Begriff der pädagogisch qualifizierten Person); VwGH 25.11.15, Ro 2015/13/0012 (Änderung der Judikatur iZm der Aufteilung von Aufwendungen bei Eigennutzung von Liegenschaften); VwGH 25.11.15, 2011/13/0091 (Ansässigkeit eines Dirigenten, Frack abzugsfähig); VwGH 26.11.15, Ro 2015/15/0005 (Korrektur der selbstberechneten ImmoESt ausschließl im Wege der VA).

Als Schwerpunkte der **Verwaltungsarbeit** für 2015 sind zu nennen:

Fonds-Melde-VO, BGBI II 167/2015 idF BGBI II 440/2015 (endgültige Regelung über Meldung von Fondserträgen), weitere VO nach dem StRefG (wie KfZ-Sachbezug, Aufteilung AK bei bebauten Grundstücken); EStR-Wartungserlass 2015 v 25.8.15 (BMF-AV 133/2015), Information des BMF zur Ermittlung des Gewinnes aus Waldnutzungen in Folge höherer Gewalt v 2.10.15 (BMF-AV 151/2015), Salzburger StDialog ESt und KSt v 16.10.15 (BMF-010203/0322-VI/6/2015), LStR-Wartungserlass 2015 v 11.12.15 (BMF-AV 191/2015).

Mit der 9. Auflage ist schließlich noch eine Änderung im Jakom-Autorenteam festzuhalten: Herr Dr. Martin Vock (Bundesministerium für Finanzen) übernimmt die Kommentierung der bisher von Herrn Dr. Anton Baldauf verantworteten Bestimmungen.

An dieser Stelle sei Toni Baldauf Danke gesagt – für seine innovativen Ideen und sein kritisches Hinterfragen, das immer vom Wunsch getragen war, den Jakom noch besser, für den Leser noch wertvoller zu machen. Als Liebhaber der Werke von Johann Sebastian Bach und Ludwig van Beethoven hat er es immer verstanden, diese Musikalität in seine Kommentierung einzubringen: Bach'sche Klarheit und Beethoven'sche Prägnanz können hier stellvertretend genannt werden. Unsere Wünsche für die Jakom-freie Zeit stellen wir unter das Motto der Bach-Kantate BWV 170: *Vergnügte Ruh', beliebte Seelenlust* – für beides werden nun hoffentlich mehr freie Stunden zur Verfügung stehen!

Zu guter Letzt noch ein vertraut klingendes Statement aus der eingangs erwähnten Debatte im Abgeordnetenhaus am 3. März 1875: *Was bezweckt denn die Steuerreform in Österreich, wo gewiß nicht zu wenig Steuern im Ganzen bezahlt werden? Sie bezweckt (...) eine Ausgleichung der bestehenden Steuerungleichheit, eine gerechtere Verteilung der bestehenden Steuerlast. – The same procedure as for the last reform? The same procedure as for every reform!* ist man fast verleitet zu sagen ... Wie immer sind Anregungen und kritische Hinweise unter jakom@lindeverlag.at willkommen.

Im März 2016

Die Verfasser